

Luxemburger Wort

Biankas Mutter muss 30 Jahre in Haft

Fünf Wochen wurde im Sommer 2015 das Areal rund um den Weiher in Linger nach dem vermissten Säugling abgesucht.

Foto:Gerry Huberty/LW-Archiv



Maximilian RICHARD

Sarah B. geht nicht gegen das Urteil aus erster Instanz in Berufung. Die Entscheidung der Richter stößt auf Kritik.

40 Tage hatte Biankas Mutter Zeit, sich gegen das Urteil aus erster Instanz zu wehren. Die 39-jährige Frau hat bis zum Ablauf der Frist aber keinen Berufungseintrag eingereicht. Die 30-jährige Freiheitsstrafe gegen Sarah B. ist damit seit Dienstag rechtskräftig.

Von Bianca fehlt seit Sommer 2015 jede Spur. **Aller Bemühungen zum Trotz konnten die Ermittler weder das Kind noch einen Leichnam finden.** Nichts deutet jedoch darauf hin, dass das Mädchen noch lebt. Die Mutter soll die Schuld am Tod ihrer Tochter tragen. Eine Absicht, Bianca zu töten, konnten die Richter der Frau aber nicht nachweisen.

Die Frau soll dem wenige Tage alten Säugling aber überlebenswichtige Pflege vorenthalten haben. **Dafür sieht Artikel 401bis des Strafgesetzbuches sogar eine lebenslange Haftstrafe vor.** Nur weil sie den Délai raisonnable als überschritten angesehen haben, sahen die Richter im Februar bei ihrer Urteilsverkündung von der Höchststrafe ab. Immerhin liegen zwischen Prozessbeginn und Biankas Verschwinden mehr als sieben Jahre.

Andere mildernde Umstände hielten die Magistrate nicht zurück. Sarah B. habe keine Reue gezeigt und sei nicht einmal zur Gerichtsverhandlung im Dezember 2022 erschienen, heißt es unter anderem in der schriftlichen Urteilsbegründung.

Häftlingsvereinigung wollte Sarah B. helfen

„Die Situation ist ein Drama“, sagt Christian Richartz, der Präsident der Interessenvertretung für Häftlinge „eran, eraus... an elo?“. Vertreter der Vereinigung hatten Sarah B. eine Anwältin vermittelt, die sich bereit erklärt hatte, kostenfrei einen Berufungsantrag auszuarbeiten. Die Strafverteidigerin hätte sie auch vor der Cour d'appel vertreten. **Allen Bemühungen zum Trotz habe Sarah B. jedoch nicht** Einspruch gegen das Urteil einlegen wollen.

Wie Christian Richartz betont, lebe die Frau in schwierigen Verhältnissen. Seiner Auffassung nach gehöre **sie nicht in ein Gefängnis, sondern vielmehr in eine Psychiatrie.** Ein von den Strafermittlungsbehörden beauftragter psychiatrischer Gutachter hatte indes [keine psychischen Krankheiten bei der Frau festgestellt.](#) Eine Verminderung der Schuldfähigkeit lag laut ihm nicht vor.

Christian Richartz zeigte sich derweil über das Strafmaß der Richter der 13. Kriminalkammer erstaunt. [Die Staatsanwaltschaft habe 15 Jahre Haft](#) gegen die Frau gefordert. **Die Richter hätten aber das Strafmaß verdoppelt.** Dabei sei die Frau vor Gericht nicht von einem Anwalt vertreten worden und habe sich nicht verteidigt. Eigentlich hätte die Staatsanwaltschaft Einspruch gegen das Urteil einlegen müssen, unterstrich Christian Richartz.

Blick auf die Sozialmaßnahmen

Nach Biankas Geburt sei die Frau **von den staatlichen Instanzen allein gelassen worden. Und das in einem Land wie Luxemburg.** Die Maßnahmen der Sozialdienste seien ungenügend gewesen. Angesichts der Vorgeschichte der Frau hätte Sarah B. engmaschiger betreut werden müssen, betont Christian Richartz. Immerhin sei ihr bereits zuvor das Sorgerecht für ihre anderen fünf Kinder entzogen worden.

Noch bevor Bianka am 6. Juni 2015 das Licht der Welt erblickte, hatte sich der Service central d'assistance sociale (SCAS) mit der

Situation der Mutter befasst. Nach einem Treffen im April 2015 hatte ein Betreuer sich gegenüber dem Jugendgericht für eine intensive Betreuung nach der Geburt ausgesprochen. **Eine solche Maßnahme wurde aber nicht angeordnet.** Stattdessen sollte der Betreuer später die Entwicklung der Situation in einem weiteren Bericht festhalten.

Nachdem aber beim SCAS Meldungen eingegangen waren, beantragte der Betreuer bereits drei Tage nach Biankas Geburt, am 9. Juni, eine Notfallsitzung beim Jugendgericht, um über Schutzmaßnahmen für das Kind zu diskutieren. In einem zweiten Schreiben an das Jugendgericht sprach der Betreuer sich dann am 18. Juni konkret für [eine Platzierungsmaßnahme](#) aus. **Zu diesem Zeitpunkt war das Kind aber wahrscheinlich bereits seit einigen Tagen tot.**

Eine Jugendrichterin ordnete die Maßnahme schließlich am 26. Juni an. Als Kriminalpolizisten das Kind am 3. Juli abholen wollten, fehlte von Bianca jede Spur. Im Laufe der Ermittlungen hatte die Mutter sich nicht kooperativ gezeigt. Über das wahre Schicksal ihrer Tochter schweigt sie bis heute.

Keine Leiche, kein Tatort

Mit dem Verstreichen der Bewährungsfrist schafft das Urteil der Kriminalkammer eine bedeutende Jurisprudenz. Vergleichbare Fälle sind nämlich selten. Mit den Überresten des Opfers und einem Tatort fehlen nämlich die wohl wichtigsten Beweisstücke für die Aufklärung eines Tötungsdeliktes. Den Richtern standen somit vorrangig Indizien zur Verfügung. **Am Ende blieben ihnen an der Schuld der Mutter aber keine Zweifel.**

Ihre 30-jährige Freiheitsstrafe wird Sarah B. nun antreten müssen. [Ein Antrag auf vorzeitige Entlassung](#) ist laut Strafgesetzbuch frühestens nach Verstreichen der Hälfte der Strafe möglich. Da die Frau im Zuge der Ermittlungen bereits 14 Monate in Untersuchungshaft verbracht hat, wird sie 2037 einen ersten Antrag stellen können.